

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.11.2010 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Stadt Mühlheim am Main unterhält öffentliche, sozialpädagogische Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

## § 3

### **Beiräte**

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen soll ein Elternbeirat gebildet werden. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

## § 4

### **Kreis der Berechtigten**

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit ihren Sorgeberechtigten in der Stadt Mühlheim am Main ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.
2. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht gemäß § 24 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

3. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können in der jeweiligen Kindertageseinrichtung weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## § 5

### **Aufnahmen**

1. Die Vormerkung und Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch den Fachbereich Jugend und Soziales speziell durch das Sachgebiet Koordination Kindertageseinrichtungen.
2. Vor der Aufnahme erfolgt ein persönliches Gespräch durch die Leitung der Kindertageseinrichtung oder einer von ihr beauftragten Person. Bei dem Anmeldegespräch werden alle notwendigen Unterlagen unterzeichnet und ausgehändigt.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.

4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung am Aufnahmetag nachzuweisen ist. Diese darf nicht älter als zwei Wochen sein. Ebenso ist eine Impfbescheinigung gem. § 2 Kindergesundheitschutzgesetz vorzulegen.
5. Die Eingewöhnungszeit beginnt im Monat der Aufnahme des Kindes.
6. Die Gebühren werden in dieser Zeit mindestens gem. § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt für Krippen- und Kindergartenkinder halbtags ohne Essen erhoben.

**§ 6**

**Öffnungs- /Betreuungszeiten**

1. Die Kindertageseinrichtungen sind an den Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sind in den einzelnen Einrichtungen festgelegt, mindestens jedoch von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Der Magistrat wird ermächtigt, darüber hinausgehende Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
2. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Angebotsform	Betreuungszeit	Zeit	Angebot für:
Halbtags ohne Essen	7.30 - 12.00 Uhr	(22,5 Std./Woche)	Krippe und Kindergarten
Halbtags mit Essen	7.30 - 13.30 Uhr	(30 Std./Woche)	Krippe und Kindergarten
2/3 tags	7.30 - 15.00 Uhr	(37,5 Std./Woche)	Krippe, Kindergarten und Horte
Ganztags	Mo. bis Do. 7.30 - 17.00 Uhr und Fr.	(46 Std./Woche)	Krippe, Kindergarten und Horte

## 12.09

	7.30 - 15.30 Uhr		
--	---------------------	--	--

3. Abweichend von den in Punkt 2 genannten Betreuungszeiten sind bei Bedarf und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung andere tägliche Betreuungszeiten vereinbar. Dabei darf die tägliche Betreuungszeit von 4,5 Stunden nicht unterschritten werden. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Betreuungszeit (Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr oder Spätbetreuung 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) mit einer zusätzlichen Gebühr gem. § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens fünf Kinder in der jeweiligen Einrichtung zur selben Zeit betreut werden. Die Zubuchung der Früh- bzw. Spätbetreuung muss mindestens ein Jahr bestehen.
4. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien (Hessen) wird jede Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen; ebenso bei Betriebsausflügen und bei Teilnahme an Personalversammlungen und Einwirkung höherer Gewalt (z. B. Streik, Heizungsausfall, Brand etc.).
5. Für Fortbildungsveranstaltungen und für Brückentage kann die Einrichtung bis zu drei Tagen jährlich geschlossen werden. Die Termine sind mit dem Elternbeirat abzustimmen und frühzeitig bekannt zu geben. Eine Notdienstregelung ist vorzusehen.
6. In der Zeit zwischen dem 24.12. und 1.1. eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
7. Die in städtischer Trägerschaft befindlichen Betreuungen an Schulen haben während der Unterrichtstage montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich bleibt die Betreuung an beweglichen Ferientagen, am Schulbesuchstag und bis zum Ende der Woche geöffnet, in der es Ferien gibt.
8. Der Magistrat kann für die Erprobung neuer Modelle zur Betreuung von Kindern zeitlich befristete Ausnahmen von den Betreuungszeiten nach § 6 Abs. 2 der Satzung festlegen und dafür eine angemessene Gebühr festsetzen.

## § 7

### Mitwirken der Sorgeberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen und gemäß der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden.
2. Auf zweckmäßige Kleidung ist zu achten.
3. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung und holen sie spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Es bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, wenn die Kinder den Weg zwischen Elternhaus, Schule und Einrichtung alleine begehen sollen.

Für Hortkinder beginnt und endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung durch die Kinder. Eine Bring- und Abholpflicht seitens der Sorgeberechtigten besteht nicht. Es liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zum und vom Hort alleine bewältigen lassen.

4. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Teilnahme von Sorgeberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bei Anzeichen von Krankheiten in der Kindertageseinrichtung abzuholen. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (auch Parasitenbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes des Landkreises Offenbach sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu befolgen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt über den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung.

## 12.09

6. Das Fernbleiben, Fehlen des Kindes ist unverzüglich den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
7. Die Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur direkten Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in allen das Kind und die Einrichtung betreffenden Belange wird vorausgesetzt.
8. Für die vom Kind verursachten Schäden können die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

### § 8

#### **Versicherung**

Es besteht der gesetzlich geregelte Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Sorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtung erforderlich.

### § 9

#### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.
2. In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt beim zuständigen Jugendhilfeträger (Kreis Offenbach) beantragt werden. Hilfestellung bei der Antragstellung bietet das Sachgebiet Koordination Kindertageseinrichtungen der Stadt. Die Gebühren sind bis zur Zahlung vom Jugendhilfeträger von den Sorgeberechtigten zu tragen, dies gilt auch bei Folgeanträgen.

## § 10

### Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen.
2. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zur nächsten Abmeldemöglichkeit weiter zu zahlen.
3. Das Kind kann von der Stadt Mühlheim zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet werden, wenn
  - a) es ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
  - b) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht,
  - c) in der Regeleinrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann,
  - d) die Voraussetzungen für einen Betreuungsplatz nicht mehr vorhanden sind.
4. Die Entscheidung hierüber trifft der/die zuständige Dezernent/in, bei Widerspruch der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.

## § 11

### Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Ge-

## 12.09

burtsdaten aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

b) Rechtsgrundlagen:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB I – XII), Satzung.

2. Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

### § 13

#### **Außerkräfttreten**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten (gem. § 12) tritt die Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2007 mit Ablauf des 31.08.2010 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 10.11.2010

Der Magistrat  
Der Stadt Mühlheim am Main

Heinz Hölzel  
Erster Stadtrat